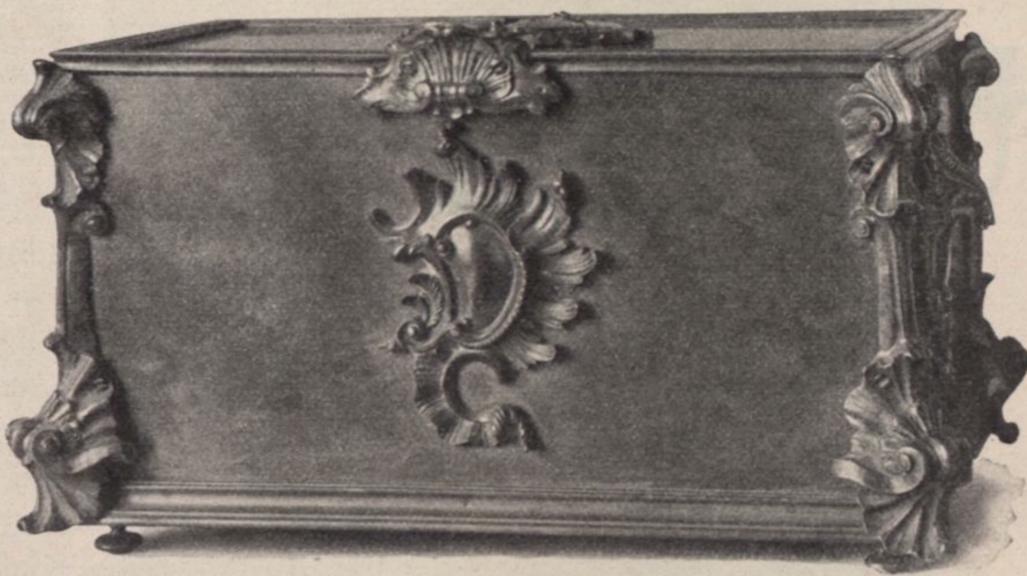


und geheimen Kammer Juwelir“; Mack beruft sich hierin darauf, daß er bereits 1759, also mit 29 Jahren, die „Hoffreyheit“ als k. k. Hofgoldarbeiter erhalten habe. Man müßte annehmen, daß er vorher nach ordnungsgemäß durchgemachter Lehr- und Gesellenzeit bürgerlicher Goldschmied oder Galanteriearbeiter gewesen sei. In den von mir im VII. Bande von „Kunst und Kunsthandwerk“ (Sonderabdruck) nach den Akten der Wiener Goldschmiedegenossenschaft mitgeteilten Listen der Meister des XVIII. Jahrhunderts findet sich aber der Name Mack nicht, falls er nicht hinter dem unleserlichen Siegel ohne beigetzten Namen (Jahr 1752) gesucht werden müßte. Es ist aber kaum anzunehmen, da Mack zu dieser Zeit erst im 22. Lebensjahre stand. Man wird also für sicher halten dürfen, daß er als 29jähriger gelernter Goldschmied- und Juwelier-Gesell unmittelbar Hofgoldarbeiter wurde und überhaupt nie „bürgerlicher“ Meister gewesen ist. Dem Sohne eines k. k. Hoftafeldeckers wird es an Fürsprache nicht gefehlt haben. In jenem an die Kaiserin Maria Theresia gerichteten Gesuche sagt er: „Nachdem ich im Jahre 1759 die Hoffreyheit als k. k.



Kassette, Eisen mit Messing, österreichisch, Zeit der Kaiserin Maria Theresia

Hofgoldarbeiter aus Allerh. Gnaden erhalten habe, war mein einzig und größtes Bestreben mich derselben immer würdiger zu machen, zu welchem Ende ich dann die auf Allerh. Ordre mir anvertraute Arbeit allzeit bestens zu verfertigen, und auf das eheste in tiefster Untertänigkeit zu liefern mich aus allen Kräften bestrebet, auch an den Allerh. Beylagern, und andern vorgefallenen Reisen einen beträchtlichen Vorrat von Juwelen, und anderen Pretiosen auf Speculation in das k. k. geh. Kammerzahlamt abgegeben habe, bey der Retour aber dasjenige was übrig geblieben ohne mindester Weigerung zurückgenommen habe, welches bisher noch kein k. k. Hof und geheimer Kammer Juwelir gethan hat. Demnach gelangt an Euer . . . mein alleruntertänigst allergehorsamstes Bitten, mich in Rücksicht dessen auch in die Zahl der k. k. Hof und geheimen Kammer Juwelir allergnädigst zu übersetzen.“ Auf dieses Einschreiten erfolgt die Gewährung unmittelbar mit Dekret vom 23. Jänner 1778, in welchem es heißt, daß die Bitte gewährt wird „in Allergnädigster Rücksicht seiner Besitzenden Geschicklichkeit und bey allen Gelegenheiten Bezeigten Besondern Dienst Eyfer, auch zu